



Satzung des „Förderverein Panther Vilsbiburg“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein Panther Vilsbiburg (nachfolgend der „Förderverein“ genannt).
2. Er wird in das Vereinsregister (des Amtsgerichts Landshut) eingetragen und anschließend den Zusatz "e.V." tragen.
3. Der Förderverein hat seinen Sitz in Vilsbiburg.
4. Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Fördervereins

1. Der Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Handballsports des TSV Vilsbiburg e.V. Er fördert hierbei die steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, nämlich des vorgenannten als gemeinnützig anerkannten Sportvereins.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Beschaffen von Mitteln und deren zweckgebundene Weiterleitung an die Handballabteilung des TSV Vilsbiburg e.V. (nachfolgend der „Sportverein“ genannt).
3. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Förderverein ist weltanschaulich, politisch und konfessionell neutral.
6. Die zur Umsetzung der satzungsmäßigen Zwecke entstehenden Kosten werden aus den Mitteln gedeckt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung (bzw. zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke des in § 2 der Satzung genannten Sportvereins).



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Satzung anzuerkennen, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern und den Förderverein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dem Aufgenommenen ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen, soweit er diese nicht öffentlich abrufen kann. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Beitritt der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Förderverein, Streichung durch den Beschluss der Vorstände mit Angabe von Gründen, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich.
5. Der Ausschluss aus dem Förderverein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
6. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss schriftlich zu erfolgen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.
8. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mit einem darin enthaltenen Hinweis auf die Streichung zwei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen und in einer Beitragsordnung festgehalten.
2. In Einzelfällen kann der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit Mitgliedsbeiträge ermäßigen oder erlassen.



§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
2. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen.
3. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in §6 Nr. 2 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zu unterbreiten, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen.
5. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die in der Satzung und in den hierzu erlassenen Ordnungen niedergelegten Grundsätze zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und insbesondere seine Mitgliedsbeiträge richtig und rechtzeitig zu leisten.
2. Die Mitteilung von Adressänderungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 8 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
3. Die Vorstandsmitglieder des Fördervereins dürfen nicht zur gleichen Zeit leitende Funktionen in dem Sportverein TSV Vilsbiburg e.V. innehaben, sowohl auf Ebene des Sportvereins als auch auf Ebene der einzelnen Abteilungen (z.B. Vereinsvorstand, Abteilungsleitung).



4. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fördervereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Fördervereins nach der Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.
7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein/seine Vertreter/Vertreterin nach Bedarf einlädt. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer(in) sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Vertreter/Vertreterin zu unterschreiben.
8. Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der/Die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail- Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der von dem/der Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der/die Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
9. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem.§30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
10. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung ins Vereinsregister oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
11. Die Ämter des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.



§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichtes des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin;
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
- Erlass von Ordnungen;
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- Auflösung des Fördervereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

4. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Förderverein kann in Textform oder auch mittels elektronischer Medien erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Förderverein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß schriftlich gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Fördervereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn der Antragsstellung in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt wird.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin, bei dessen Verhinderung von einem durch den Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der/Die Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Die Entscheidungen des/der Versammlungsleiters/ Versammlungsleiterin sind unanfechtbar.



7. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen/eine Wahlleiter/Wahlleiterin. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Wahlleiter/ Wahlleiterin, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Die Wahl muss nur dann geheim durchgeführt werden, wenn dies von der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Versammlung beschlossen wird. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und für die Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Kassenprüfer/Kassenprüferin

1. Der/Die Kassenprüfer/Kassenprüferin sowie dessen/deren Vertreter/Vertreterin wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht kann auch schriftlich niedergelegt und durch eine von dem/der Kassenprüfer/ Kassenprüferin oder dessen/deren Vertreter/Vertreterin bestimmte Person in der Mitgliederversammlung vorgelesen werden. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

2. Scheiden der/die Kassenprüfer/Kassenprüferin und dessen/deren Vertreter/Vertreterin in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so sind die Ämter durch eine vom Vorstand nach § 10 einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung neu zu besetzen.



§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Förderverein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Förderverein.

§ 13 Auflösung des Fördervereins

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die in § 2 der Satzung aufgeführte steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 11.05.2025 in Vilsbiburg beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.